ANFRAGE Daniel Gander **QA 3254.09**

Verfahren für die Bildung, die Beförderung und die Ernennung bei den TPF

Anfrage

Im Geschäftsbericht der TPF lese ich in der Botschaft des Präsidenten, dass der Einsatz des Personals eine wesentliche Begleitfunktion des Wandels ist, um den Herausforderungen gerecht zu werden, die das Unternehmen in den kommenden Jahren erwarten.

Deshalb hätte ich gerne etwas mehr über die Funktionsweise der Personalverwaltung gewusst, namentlich was die Rekrutierung, die Bildung, die interne Beförderung und die Ernennung der Führungskräfte betrifft, denn keines dieser Themen wird im Bericht erwähnt.

Ausserdem habe ich vernommen, dass die Direktion oder der Verwaltungsrat kürzlich drei höhere Führungskräfte ausländischer Nationalität ernannt hat, offenbar ohne die Stellen zuvor extern (in den Zeitungen bzw. Medien) oder intern im Unternehmen auszuschreiben, sondern über eine Lausanner Consultingfirma.

Aus diesem Grund stelle ich dem Staatsrat folgende Fragen:

- Wie sieht die firmeninterne Bildungspolitik der TPF aus?
- Was sind die üblichen Verfahren für die Besetzung der verschiedenen Führungsposten?
- Welche Kompetenzen haben die Direktion und der Verwaltungsrat in diesen beiden Punkten inne?
- Aus welchen Gründen fiel die Wahl auf drei ausländische Führungskräfte?

1. Oktober 2009

Antwort des Staatsrats

Die Freiburgischen Verkehrsbetriebe (TPF) sind ein privatwirtschaftliches Unternehmen, dessen Aktien sich zu 56,7 % in Händen des Staats befinden. Auch wenn der Staat als Besteller des Verkehrsangebots auftritt, ist das Unternehmen alleine für die Bereiche Bildung, Beförderung und Ernennung zuständig.

Als Privatunternehmen sind die TPF bezüglich der Personalpolitik völlig frei, sofern sie sich an die Gesetzesgrundlagen auf diesem Gebiet halten, nämlich:

- das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Arbeitszeitgesetz, AZG);
- die Verordnung vom 26. Januar 1972 über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs (Verordnung zum Arbeitszeitgesetz, AZGV);
- das Obligationenrecht.

Im Übrigen werden bei den TPF die wichtigsten Fragen im Bereich der Bildung, der Beförderung und der Ernennung über den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 1. Januar 2003 geregelt. Für die Anstellung des Personals ist die Geschäftsleitung – genauer gesagt die Personalverwaltung – des Unternehmens zuständig.

Der Verwaltungsrat des Unternehmens hat sich folglich nicht zur Anstellung der höheren Führungskräfte geäussert, von denen Grossrat Daniel Gander spricht. Der Verwaltungsrat verfügt höchstens über Kompetenzen im Bereich der allgemeinen Personalpolitik, insbesondere in Bezug auf den Inhalt des GAV, der für das Personal des Unternehmens gilt.

Der Staatsrat ist deshalb nicht in der Lage, die Fragen von Grossrat Daniel Gander zu beantworten, denn er hat keine Kenntnis über die verlangten Informationen. Er kann auch nicht ein Privatunternehmen dazu zwingen, derartige Auskünfte zu geben. Grossrat Daniel Gander steht es jedoch frei, seine Fragen direkt an die Direktion der TPF zu richten, die ihm nach eigenem Gutdünken antworten wird oder nicht.

Freiburg, den 9. November 2009